

denn 1472 überließ er den Herzogen von Wol-
gast den Besiß von Pommern, behielt die Erb-
folge nebst Führung des Pommerschen Wappens
und Titels, und die Herzoge empfangen die Lehn
knieend 1). Albrecht teilte die Fränkischen Länder
in zwei gleiche Theile, welche die Markgrafen
Friedrich und Sigismund für sich und ihre Er-
ben erhielten. Alle Söhne und ihre Erben, solle-
ten einen Titel, Helm und Schild führen, doch
sollte Markgraf Johann, so wie nach ihm alle-
mal der älteste der Söhne, oder nach dessen und
seiner Linie Abgang, der, welcher zur Kur ge-
langte, das Scepter im Schilde und den Kurtis-
tel haben. Unter sämtlichen Söhnen und des-
ren Erben aber, sollte eine Erbverbrüderung und
gemeinschaftliche Huldigung Statt haben, je-
doch eines jeden Sohnes Kinder den Vater be-
erben, die Kinder der vor dem Vater verstorbe-
nen Söhne in deren Stelle treten, und bei der

gleichs, welchen Herzog Heinrich zu Mecklenburg
zwischen Brandenburg und Pommern aufgerichtet.

1) Lebens- und Regierungsgesch. der brandenb. Kur-
fürsten, aus dem Hause Hohenzollern pag. 16.